

GZ 466/14-III/13/03

Anwendung des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes (BMVG) auf Schulärzte/Schulärztinnen

<u>Verteiler:</u>	VII, N
<u>Sachgebiet:</u>	Personalwesen
<u>Inhalt:</u>	Anwendung des BMVG auf Schulärzte/Schulärztinnen
<u>Rechtsgrundlage:</u>	§ 35 VBG
<u>Geltung:</u>	unbefristet

RUNDSCHREIBEN Nr. 17/2003

An alle LSR (SSR für Wien)

Aus gegebenem Anlass wird klargestellt, dass gem. § 35 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes

1948 (VBG) das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz (BMVG) nach Massgabe auf alle Bundesbediensteten anzuwenden ist, die nicht Beamte sind. Dies bedeutet, dass Schulärzte/Schulärztinnen, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat, eine Abfertigung gem. § 84 VBG gebührt. Für Schulärzte/Schulärztinnen, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 2002 begonnen hat, gilt hingegen § 35 VBG. Somit ist auf diese Schulärzte/Schulärztinnen das BMVG anzuwenden.

Wien, 21. Mai 2003

Für die Bundesministerin:

i.V. Dr. Zimmermann

F.d.R.d.A.: